

Organisation einer Veranstaltung auf öffentlichem Grund

Als Veranstaltung gilt ein zeitlich und örtlich begrenzter Anlass im Freien, in Fahrnisbauten oder in Zelten. Veranstaltungen auf öffentlichem Grund werden nach Ermessen der zuständigen Behörden - für die Gemeinde Höri das Polizeisekretariat – bewilligt, die sich dabei unter anderem auf folgende Kriterien stützt:

- geeignete örtliche und zeitliche Voraussetzungen
- Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Bewilligungspflichtig ist eine Veranstaltung, wenn es um einen so genannten gesteigerten Gemeindebrauch des öffentlichen Grundes geht und/oder wenn kantonale oder kommunale Vorschriften eine Bewilligung vorsehen (Polizeiverordnung, Bauvorschriften, Gastgewerbegesetz usw.). Verbindlich sind die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Höri.

Eine Bewilligung wird benötigt für (Auflistung ist nicht abschliessend):

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen
- die Abgabe von Speisen und Getränken (Festwirtschaftsbewilligungen)
- Fahrnisbauten (Zelte, Bühnen, Schaustellgeschäfte etc.) auf öffentlichem und privatem Grund
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen
- Veranstaltungen, welche die Nachtruhe und/oder Feiertage tangieren
- Verstärker- und Lautsprecheranlagen im Freien
- Polizeistundenverlängerung (ab 24.00 Uhr)
- das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen
- das Anwerben von Dienstleistungen von oder für den Beitritt zu ideellen Organisationen
- Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus
- das Aufführen von Darbietungen aller Art (Strassenmusik, Strassentheater etc.)
- Lotterien/Tombolas
- Öffentliche Film- oder Videovorführungen ausserhalb der örtlichen Kinos
- Dreharbeiten oder Fotoaufnahmen auf öffentlichem Grund
- das Abbrennen von Feuerwerk (Ausnahmen: 1. August und 31. Dezember)
- Ballonflugwettbewerbe, Einsatz von Multikoptern oder ähnliches
- Strassen- und Parkplatzsperrungen
- eine Fahrerlaubnis für Strassen und Wege mit Fahrverbot

Entsprechende Gesuchformulare und Informationen finden Sie im Online-Schalter auf www.hoeri.ch.

Sollten Sie kein passendes Formular für Ihren Anlass finden, wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Höri, Polizeisekretariat einwohnerdienste@hoeri.ch oder Telefon 044 872 77 14.

Das Gesuch ist per Post, E-Mail (mit Unterschrift), oder am Schalter dem Polizeisekretariat einzureichen und muss spätestens 10 Tage vor dem Anlass gut leserlich und vollständig ausgefüllt eintreffen. Für einen Anlass, welcher eine längere Planung voraussetzt, bitten wir Sie, das Gesuch so früh als möglich einzureichen.

Finden Sie Ihren geplanten Anlass nicht auf der obenstehenden Auflistung? Wissen Sie nicht, ob Sie für Ihre geplante Veranstaltung eine Bewilligung benötigen? Für Fragen steht Ihnen das Polizeisekretariat Höri, Telefon 044 872 77 14, E-Mail einwohnerdienste@hoeri.ch gerne zur Verfügung. Weitere nützliche Hinweise finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Höri, www.hoeri.ch

Die Kosten von Veranstaltungsbewilligungen finden Sie im Gebührenreglement der Gemeinde Höri.

Checkliste für Veranstaltungsgesuche

- Offizielle Bezeichnung der Veranstaltung
- Ort des Anlasses
- Datum, Zeiten und Dauer (Auf- und Abbau) der Veranstaltung
- Gesuchsteller/in (Verein, Organisation, Firma etc.)
- Name, Adresse und Tel.Nr. der rechtlich verantwortlichen, volljährigen Person
- Name und Tel.Nr. der Kontaktperson, die über Dauer des Anlasses verantwortlich ist
- Namen- und Telefonliste des Organisationskomitees (wenn mehrere Organisationen in verschiedenen Bereichen tätig sind)
- Rechnungsadresse
- Anzahl erwartete Besucher / Anzahl Teilnehmer (Künstler, Sportler etc.)
- Plan: Infrastruktur bei Festzelten, Bühnen, Tribünen, Ausstellungsfahrzeug etc. (Standort, Grösenangaben, Anzahl Sitzplätze, Zugänge)
- Geplante Aktivitäten (Verkaufsstände, Schaustellung, Spielbuden, Tombola, Ballonflugwettbewerb etc.)
- Lärmkonzept: Verstärkeranlagen, Begleitmusik (Tonträger, Durchsagen etc.)
Angaben zur Festwirtschaft (Festwirtschaftspatent /Gesuch)
- Angaben zu Öffnungszeiten der Festwirtschaft (ab 24.00 bis 05.00 Uhr wird eine Polizeistundenverlängerung benötigt).

Unter Umständen ebenfalls nötig:

(wird - wenn notwendig – nach Eingang des Gesuchs verlangt)

- Sicherheitskonzept:
Risikoanalyse, Sicherheitsdienst, Feuerpolizei, Sanität, Absperrungen
- Verkehrskonzept:
Signalisationen, Parkregime, Verkehrsdienst
- Konzept für Strom, Wasser, WC-Anlagen, Abwasser
- Umweltkonzept:
Abfallbehältnisse, Reinigung des Geländes, Energieverbrauch
- Feuerpolizeiliche Vorkehrungen:
Brandschutz, Feuerlöscher, Feuerlöschdecken etc.
- Sanitärisches Konzept: Erste Hilfe etc.
- Kommunikationskonzept:
Ausschreibungen, Werbung, Information an die Nachbarschaft etc.

Nützliche Informationen für Ihre Veranstaltung

Festwirtschaftspatent / Grundsätzliches

Eine Patentpflicht für Veranstaltungen besteht,

- wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbssaussichten, die nicht gewinnbringend sein müssen, Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abgibt (Allgemein zugänglich sind Orte, bei denen ein unbestimmter Personenkreis Zugang hat);
- wer den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf betreibt.

Ausnahmen sind im Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich geregelt.

Das Gesuchformular für das Führen eines vorübergehenden Betriebes (ausserordentliche Festwirtschaft / „Festpatent“) finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Hori unter «Gesuch für die Durchführung einer Veranstaltung».

Lebensmittel / Hygiene

Im Umgang mit Lebensmitteln ist auf grösste Sorgfalt zu achten. Nachstehend eine Auswahl an hilfreichen Merkblättern/Checklisten, welche Sie bei der Gemeinde Höri anfordern können:

- Checkliste für Fest- und Marktstände
- Verkauf von Lebensmitteln im Freien – Die 9 Hauptregeln
- Merkblatt zum Frittieren

Gesetzesgrundlagen:

- Gastgewerbegesetz inkl. Verordnungen und Weisungen
- Lebensmittelgesetz und Lebensmittelverordnung
- Polizeiverordnung der Gemeinde Höri

Weiteres zum Thema finden Sie im Internet. Auskunft und Information erteilen auch das Kantonale Labor, Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/de/gesundheitsdirektion.html und das Lebensmittelinspektorat Winterthur, Umwelt und Gesundheitsschutz.

Jugendschutz

An den Verkaufsstellen/Festwirtschaften ist gut sichtbar darauf hinzuweisen, dass der Verkauf und die kostenlose Weitergabe von Wein, Bier, Apfelwein und Zigaretten/Tabakwaren an unter 16-Jährige sowie Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18-Jährige verboten ist.

Für grössere Anlässe wird ein Jugendschutzkonzept erwartet. Auskunft und Informationen erteilt: Suchtprävention Bezirk Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach

Weiteres zum Thema finden Sie im Internet. Eine Auswahl an Merkblättern/Checklisten können Sie bei der Gemeinde Höri, Polizeisekretariat, anfordern:

- Wenn Jugendliche Alkohol oder Zigaretten kaufen wollen
- Gesetzesbestimmungen zu Alkohol und Tabak
- Alkohol- und Tabakverkauf an Jugendliche – Leitfaden für Festveranstalter
- Checkliste für Festveranstalter – Jugendschutz beim Alkohol- und Tabakverkauf
- Merkblatt zur Prävention von Alkoholproblemen

Gesetzesgrundlagen:

- Gastgewerbegesetz inkl. Verordnungen und Weisungen
- Gesundheitsgesetz
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung
- Verordnung über die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs
- Polizeiverordnung der Gemeinde Höri

Werbebeschränkung von Suchtmitteln

Jede weiträumig wahrnehmbare Werbung für Suchtmittel (Wein, Bier, Spirituosen, Apfelwein, Alcopops, Zigaretten sowie andere Suchtmittel mit ähnlichem Gefährdungspotential) mittels Schrift und Logo ist verboten. Das bedeutet:

Verboten ist Werbung, die optisch oder akustisch aus einer Distanz von 10 Metern gelesen oder verstanden werden kann. Das gilt beispielsweise für Werbung auf

- Plakaten, Leuchtreklamen, Grossbildschirmen
- Bandenwerbung, Wandbildern, im Boden eingelegte Werbung
- Fahnen
- Bekleidungsstücken (Trikot- bzw. Sporttunique-Werbung) wenn die Werbefläche mehr als 100 cm² beträgt; wird mit mehreren Werbeflächen für dasselbe Produkt geworben, ist der Gesamteindruck massgebend
- Sandwichmen
- Lautsprechern

Zulässig ist die Werbung jedoch auf/mit:

- Flyern und kleinen Aufklebern
- (Match-)Programmheften
- Zeitungsinseraten

Nicht als Werbung gelten Texte und Logos auf Sonnenschirmen, Getränkewagen, Kühlschränken, Ausschanktheken und Servicematerial.

Gesetzesgrundlagen:

- Gesundheitsgesetz
- Alkoholgesetz
- Gastgewerbegesetz
- Verordnung über die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs
- Verordnung über Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen
- Richtlinien zum Vollzug der Werbebeschränkung für Suchtmittel

Schliessungszeiten

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Der Sicherheitsvorstand der Gemeinde Höri kann Ausnahmen bewilligen. Verlängerungen sind in jedem Fall bewilligungspflichtig.

Gesetzesgrundlage:

- Polizeiverordnung der Gemeinde Höri

Lärmschutz (Lautsprecher / Verstärkeranlagen / Laseranlagen)

Den Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprecher- und Verstärkeranlagen sowie ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in bewohnten Gebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprecher- und Verstärkeranlagen etc. im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

Ein Gesuch um eine Ausnahmebewilligung ist bewilligungspflichtig.

Allgemein gilt gemäss der Schall- und Laserverordnung ein Grenzwert von 93 dB(A) im Stundenmittel. Wird dieser Grenzwert überschritten, unterliegt die Veranstaltung einer Meldepflicht.

Veranstaltungen über 93 dB(A) müssen 14 Tage vor dem Anlass der Fachstelle Lärmschutz (Tiefbauamt Zürich) gemeldet werden.

Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Gesetzesgrundlagen:

- Umweltschutzgesetz
- Lärmschutzverordnung
- Schall- und Laserverordnung
- Polizeiverordnung der Gemeinde Höri

Strom

Die Infrastruktur Strom muss durch den Veranstalter organisiert werden. Die Gemeinde Höri stellt für Veranstaltungen an diversen Orten Stromkästen zur Verfügung. Die Benützung ist mit dem Bauamt der Gemeinde Höri, c/o Stadt Bülach, Telefon 044 863 14 91 zu besprechen.

Sollten keine Stromkästen in der Umgebung des Veranstaltungsgeländes oder keine privaten Möglichkeiten vorhanden sein, kann der Strombezug mit den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich, Dreikönigstrasse 18, 8002 Zürich bzw. mit Eltop, 8180 Bülach, Tel. 058 359 45 70, abgesprochen werden.

Bauliche Massnahmen sind vorgängig mit dem Bauamt der Gemeinde Höri abzuklären. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Warenverkauf

Gemäss Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden und dessen Verordnung vom 1. Januar 2003 braucht keinen "Ausweis für Reisende", wer ausserhalb ständiger Verkaufsräumlichkeiten an einer von der zuständigen Behörde angesetzten, zeitlich und örtlich begrenzten öffentlichen Veranstaltung wie Markt, Jahrmarkt, Chilbi, Dorf- oder Quartierfest Waren oder Dienstleistungen zur Bestellung oder zum Kauf anbietet. Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über den gesteigerten Gemeingebrauch und die Gastwirtschaftsgesetzgebung.

Warenverkäufer/-innen haben ihre Stände mit Namen und Adressen anzuschreiben.

Informationen finden Sie unter www.zh.ch/sicherheitsdirektion.html
(Büro für Gewerbebewilligungen und Beglaubigungen, Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich).

Lotterien / Tombola

Eine Tombolabewilligung erhält nur, wer ein Glücksspiel oder eine Verlosung im Rahmen eines Unterhaltungsanlasses oder einer Ausstellung durchführt. Bevor die Bewilligung erteilt ist, dürfen keine öffentlichen Vorbereitungshandlungen, namentlich keine Ankündigungen, erfolgen.

Eintägige Lotterien und Tombolas bis zu einer Plansumme von CHF 20'000.00 sind bewilligungsfrei. Bewilligungspflichtig sind mehrtägige Tombolas sowie Lottoveranstaltungen, wenn sie als selbstständige Unterhaltungsanlässe durchgeführt werden. Bewilligungen für Lotterien, Tombolas, Lottospielen und Wetten müssen bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich beantragt werden: Büro für Gewerbebewilligungen und Beglaubigungen, www.zh.ch/sicherheitsdirektion.html.

Gesetzesgrundlagen:

- Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Verordnung über das Lotteriewesen, die Glücksspiele und die gewerbsmässigen Wetten (Kantonale Lotterieverordnung)

Luftballone / Himmelslaternen / Minidrohnen / Multikopter

Luftballone/Himmelslaternen

Sind nachfolgende Bedingungen erfüllt, genügt grundsätzlich eine Bewilligung der Gemeinde Höri. Jedoch stellen Himmelslaternen nicht nur eine Gefahr für die Fliegerei dar, sondern auch für Dritte und Objekte am Boden. Deshalb muss der Organisator eines Starts von Himmellaternen nebst der Zustimmung der Gemeinde und allenfalls des Grundeigentümers auch mit Skyguide Rücksprache nehmen. Des Weiteren können kantonale oder kommunale Vorschriften oder feuerpolizeiliche Auflagen den Start von Himmelslaternen einschränken.

- Der Start erfolgt innerhalb der Schweiz mit mindestens 5 km Luftlinie Distanz zur Grenze anderer Länder
- Der Standort befindet sich in einer Distanz von mehr als 5 km Luftlinie zu den Pisten eines zivilen oder militärischen Flugplatzes (zur Info: Höri befindet sich im 5 km Radius des Flughafens Kloten)
- Sowohl von der Gemeinde als auch vom Grundeigentümer, auf dessen Boden gestartet wird, muss die Zustimmung vorliegen (allfällige kantonale oder kommunale Vorschriften und/oder feuerpolizeiliche Auflagen beachten)
- Die Himmelslaternen oder Ballone dürfen nicht alle gleichzeitig starten (keine Countdown-Starts)
- Es dürfen insgesamt nicht mehr als 300 Himmelslaternen/Ballone starten
- Die Ballone werden nicht zusammengebunden und es werden keine Metall- oder Holzteile angehängt
- Das Volumen der Ballone muss kleiner als 30 Kubikmeter sein
- Die Nutzlast muss kleiner als 2 kg sein

Sollte einer dieser Punkte nicht erfüllt sein, muss mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) Kontakt für eine Bewilligung aufgenommen werden. Informationen finden Sie unter www.bazl.admin.ch/bazl/de/home.html

Für eine entsprechende Bewilligung oder weitere Informationen melden Sie sich bitte beim Polizeisekretariat der Gemeinde Höri, Telefon 044 872 77 14.

Drohnenflüge

Drohnenflüge sind in der 5 km Zone um kontrollierte Flugplätze untersagt. Die Gemeinde HÖri befindet sich innerhalb dieser Zone. Skyguide ist befugt, für Drohnenflüge bis 30 kg in der 5 km Zone Ausnahmegewilligungen zu erteilen.

Eine Bewilligung der Skyguide für Multicopterflüge auf dem Gemeindegebiet HÖri ist dadurch immer zwingend erforderlich.

Die wichtigsten Regeln in Verbindung mit Minidrohnen/Multicoptern sind:

- Multicopter dürfen nur im Sichtbereich des „Piloten“ geflogen werden. Wer einen Multicopter ausserhalb seiner Sichtweite über Kameras oder GPS steuern will (FPV), benötigt eine Bewilligung des BAZL.
- Der Betrieb von Modellluftfahrzeugen mit einem Gewicht zwischen 0.5 und 30 kg ist im Umkreis von weniger als 100 Metern um Menschengruppen (> 24. Pers.) im Freien untersagt. Das BAZL kann Ausnahmen bewilligen.
- Innerhalb eines Radius von fünf Kilometern von den Pisten eines Militär- oder Zivilflugplatzes dürfen Multicopter zwischen 0.5 und 30 kg nur mit einer Ausnahmegewilligung der Flugverkehrsleitstelle (www.skyguide.ch), bzw. des Flugplatzleiters (unkontrollierte Flugplätze) geflogen werden.
- Innerhalb der Kontrollzonen (CTR) der Flugplätze gilt für Multicopter ab 0.5 bis 30 kg eine Höhenbeschränkung von 150 Metern über Grund. Auch diesbezüglich kann eine Ausnahmegewilligung bei der Flugverkehrsleitstelle (www.skyguide.ch) beantragt werden.
- Für Multicopter ab einem Gewicht von 0.5 kg muss der Halter oder die Halterin eines Multicopters eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. Franken besitzen und den entsprechenden Nachweis beim Betrieb mitführen.
- Multicopter mit einem Gewicht von über 30 kg dürfen nur mit Bewilligung vom BAZL eingesetzt werden.
- Bei Flügen über Privatgrund ist grundsätzlich das Einverständnis des Grundeigentümers nötig (Achtung: Auf Privatgrund gelten die VLK-Bestimmungen ebenfalls = siehe Gesetzesbestimmungen unten).
- Weiterführende Informationen: www.bazl.admin.ch

Vorbehalten bleibt höherrangiges Recht, insbesondere die Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK).

Ton- und Bildaufnahmen:

Für audiovisuelle Aufnahmen mit Multicoptern gelten die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie für Aufnahmen mit anderen Geräten (Handys etc.):

- Ton- und/oder Bildaufnahmen können strafrechtlich relevantes Verhalten im Sinne von Art. 179^{bis} ff. StGB darstellen.
- Ferner sind bei Film-, Foto- und Tonaufnahmen die Datenschutzbestimmungen und die Persönlichkeitsrechte einzuhalten. Die Privatsphäre anderer Personen ist zu achten.
- Für gewerbliche Fotoaufnahmen und Filmdrehbewilligungen auf öffentlichem Grund ist eine Polizeibewilligung nötig.
- Bei Aufnahmen von künstlerischen Werken, insbesondere Film-, Theater- und Konzertaufführungen, müssen ausserdem die urheberrechtlichen Aspekte beachtet werden.
- Weiterführende Informationen zum Datenschutz: <https://www.edoeb.admin.ch> (EDÖB)

Informationen sowie das Antragsformular finden Sie unter www.skyguide.ch. Weitere nützliche Hinweise: <https://www.bazl.admin.ch>. Des Weiteren gibt auch die Webseite des Bundesamtes für Zivilluftfahrt Auskunft.

Anträge oder Fragen können an die folgende Auskunftsstelle gerichtet werden: specialflight@skyguide.ch.

Gesetzesgrundlagen:

- Verordnung des UVEK (Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation) über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK)
- Datenschutzgesetz

Feuerwerk

Feuerwerk darf nur in der Nacht vom 1. auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar abgebrannt werden. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig. Bitte wenden Sie sich für weitere Abklärungen an das Polizeisekretariat der Gemeinde Höri.

Gesetzesgrundlagen:

- Gemeindegesetz
- Polizeiverordnung der Gemeinde Höri

Filmvorführungen

Sämtliche öffentliche Film- oder Videovorführungen ausserhalb der örtlichen Kinos sind bewilligungspflichtig (Gemeinde). Zudem ist eine Erlaubnis beim Schweizerischen Filmverleiher-Verband und bei der Suisa (Urheberrechte auf Film und Musik) einzuholen.

Lediglich Vorführungen im privaten Kreis sind nicht bewilligungspflichtig. Der private Kreis ist aber auf die Familie und den engen Freundeskreis beschränkt.

Informationen finden Sie unter www.filmdistribution.ch und www.suisa.ch.

Gesetzesgrundlagen:

- Gesetz und Verordnung betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien
- Urheberrechtsgesetz

Bau- und Feuerpolizei

(Zeltbau, Notausgänge, Brandschutz Sicherheitseinrichtungen, Grillbetrieb etc.)

Planen Sie ein Fest in grösserem Ausmass (Zelt etc.) müssen feuerpolizeiliche Auflagen berücksichtigt bzw. befolgt werden.

Für bau- und feuerpolizeiliche Belange der Gemeinde Höri ist das Bauamt Gemeinde Höri, c/o Stadt Bülach, Telefon 044 863 14 91 zuständig.

Weiteres zu diesem Thema finden Sie im Internet (zum Beispiel Gebäudeversicherung Kanton Zürich).

Folgende Unterlagen können Sie bei der Gemeinde Höri anfordern:

- Merkblatt – Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen

Gesetzesgrundlagen:

- Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen
- Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz

Sicherheitsdienst

Bei Grossveranstaltungen wird ein Sicherheitsdienst / Sicherheitskonzept verlangt. Unterstützt durch das Polizeisekretariat Höri sowie der Bau- und Feuerpolizei ist vor der Veranstaltung ein Sicherheitskonzept auszuarbeiten, in welchem auf die folgenden Aspekte eingegangen wird:

- Risikoanalyse für die gesamte Veranstaltung
- Flächenmanagement inkl. Fluchtwegkonzept, Bestimmung der Rettungsachsen, Notfallfahrzeugen und Bezeichnung der Freihalteflächen für Notfallszenarien
- Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen der Polizei sowie deren Verantwortlichkeit und Massnahmen bei aussergewöhnlichen Ereignissen im Festareal
- Schutzmassnahmen für Zeltbauten (Brandschutz, Blitzschutz, Notausgänge, Notbeleuchtung) und fliegende Bauten

Ansprechpartner Bau- und Feuerpolizei:

Bauamt Gemeinde Höri, c/o Stadt Bülach, Tel. 044 863 14 91 und

Ingenieurbüro Gossweiler AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach, Tel. 044 872 32 00

Verkehrsdienst / Parkplatzeinweisung / Ordnungsdienst

Bei Veranstaltungen mit grossem Verkehrsaufkommen wird unter Umständen ein Verkehrsdienst und/oder eine Parkplatzeinweisung verlangt. Es dürfen nur ausgebildete und von der Polizei lizenzierte Personen dafür eingesetzt werden. Ein entsprechendes Verkehrskonzept/Parkplatzkonzept ist vorzulegen. Im Bedarfsfall leistet das Polizeisekretariat Höri entsprechende Unterstützung. Die Kosten hat der Veranstalter zu Tragen.

Umweltschutz / Abfall

Auch bei Veranstaltungen und Festanlässen ist der Umweltschutz wichtig. Abfälle, Abwasser, Festlärm sowie Luftschadstoff- und Lärmimmissionen der motorisierten Besucher/-innen sind möglichst zu minimieren.

Abfälle sind nach Möglichkeit nach Werkstoffgruppen getrennt zu sammeln. Die Kosten für die Entsorgung sind vollumfänglich vom Veranstalter zu tragen.

Gesetzesgrundlagen:

- Umweltschutzgesetz
- Verfassung des Kantons Zürich
- Polizeiverordnung der Gemeinde Höri
- Gemeinde- und Abfallverordnung der Gemeinde Höri

WC Anlagen / Abwasser

Sofern in der Umgebung nicht genügend WC-Anlagen zur Verfügung stehen, sind getrennte Anlagen für Damen und Herren in ausreichender Anzahl zu erstellen. Die Anlagen müssen gut sichtbar organisiert sein. Die Abwässer der WC-Anlagen dürfen weder in einen Bach noch in die Meteorwasserschächte abgeführt werden. Es sind die speziell gekennzeichneten Schächte zu benützen.

Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Die Standorte der WC-Anlagen sind mit dem Bauamt der Gemeinde Höri, c/o Stadt Bülach, Telefon 044 863 14 91 abzusprechen.

Gesetzesgrundlagen:

- Umweltschutzgesetz
- Gewässerschutzgesetz sowie dazugehörige Verordnung
- Verfassung des Kantons Zürich
- Verordnung über die Wasserversorgung Höri

Frischwasser

Frischwasser ab Hydranten darf nur in Absprache mit dem Werkhof der Gemeinde Höri, Telefon 044 860 84 46, E-Mail werke@hoeri.ch, bezogen werden. Die Kosten für den Wasserverbrauch trägt der Veranstalter.

Gesetzesgrundlage:

- Verordnung über die Wasserversorgung Höri

Haftpflichtversicherung

Wir empfehlen, für Veranstaltungen eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Der Bewilligungsinhaber/die Bewilligungsinhaberin haftet für sämtliche Schäden, welche infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen, einschliesslich des öffentlichen Grundes, entstehen. Der Veranstalter kann unter Umständen auch für das, was im Umfeld seiner Veranstaltung passiert (Zugangsrouten, Nachbarschaft) verantwortlich gemacht werden.

Veranstaltungsabnahmen / Festfreigaben

Veranstaltungen mit hohem Besucheraufkommen, Fahrnisbauten (Zelte, Bühnen etc.), Sicherheitskonzepten, Verkehrskonzepten (Strassensperrungen etc.) werden vor Beginn durch das Polizeisekretariat und durch die Bau-/Feuerpolizei kontrolliert und freigegeben.